

# Allgemeines Jüdisches Familienblatt

Leipziger Jüdisches Familienblatt \* Leipziger Jüdische Zeitung

**WOCHENBLATT FÜR DIE GESAMTEN INTERESSEN DES JUDENTUMS**

Anzeigenpreise: 6gespalt. mm-Zeile 15 Pl., 3gespalt. Textzeile 60 Pl., Familienanzeigen für Abonnenten gegen Vorzeigung der bezahlten Monatsquittung ermäßigte Preise. Anzeigen werden in unserer Geschäftsstellen entgegengenommen. Anzeigenschluß Dienstag abend, Anzeigengebühren von auswärts werden auf Postcheckkonto Leipzig Nr. 216 90 unter Allg. Jüd. Familienblatt erbeten. Für Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und für Platzvorschrift kann keine Gewähr geleistet werden. Bei Klagen gilt die Zuständigkeit des Amtsgerichts Leipzig als vereinbart

Verlag und Redaktion:  
**Allgemeines Jüdisches Familienblatt**  
 Leipzig, Gerberstraße 48/50 — Telefon 215 16  
 Postcheckkonto Nr. 216 90  
 Erscheint jeden Freitag. — Redaktionsschluß Dienstag mittag  
 Unverlangt eingesandte Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto beiliegt

Bezugspreise: Abonnenten werden bei allen Postämtern angenommen. Postbezug 80 Pfennige monatlich, 2,40 Mark vierteljährlich exkl. Bestellgeld. Streifenbezug für Deutschland, Österreich, Saargebiet, Luxemburg, Danzig, Memelgebiet 1,20 Mark monatlich, für das übrige Ausland 1,50 Mark. Bestellungen nehmen entgegen in Leipzig: Hauptgeschäftsstelle, Gerberstr. 48/50; Buchhandlung M. W. Kaufmann, Brühl 8; M. Oanser, Berlin N 24, Oranienburger Str. 25; M. Laufer, Chemnitz, Kasernenstr. 8; Dresdner Redaktion: Georg Joachimstal, Zollnerplatz 11. Ruf 61 009.

## Wo bleibt das Judengesetz?

Durch die Staatsumwälzung in Deutschland und durch die Annahme der Weimarer Verfassung sind auch die rechtlichen Verhältnisse der jüdischen Gemeinschaften innerhalb des Deutschen Reiches und insbesondere die der preußischen Judengemeinden grundsätzlich geändert worden. Es ergab sich der sonderbare Zustand, daß auf Grund des § 137 der Reichsverfassung die Jüdischen Gemeinden in Preußen das Recht erlangt hatten, sich zu einem Verbandszusammenschließen, daß sie aber das Recht, als öffentlich-rechtliche Körperschaft Steuern einzuhoben und die staatliche Hilfe bei der Einbringung dieser Steuer in Anspruch zu nehmen, vom preußischen Judengesetz des Jahres 1847 herleiteten. Dieses Judengesetz aber beinhaltet zahlreiche Bestimmungen, die mit dem Geiste der Verfassung von Weimar nicht in Einklang zu bringen sind. Reichsrecht bricht Landrecht; dieser Grundsatz gilt seit altersher, und muß naturgemäß auch in der Gegenwart in bezug auf die Regelung der rechtlichen Situation der Jüdischen Gemeinden Anwendung finden. Andererseits aber fragt es sich aus rein praktischen Erwägungen heraus, ob durch die Reichsverfassung alle Bestimmungen des Judengesetzes von 1847 vollständig aufgehoben sind und ob die erlangte Autonomie der einzelnen Jüdischen Gemeinden und des mittlerweile begründeten preußischen Landesverbandes Jüdischer Gemeinden sinngemäß so weit gehen darf, daß durch diese Autonomie der Zweck dieser Gemeinden, die Ausübung der Befugnisse als öffentlich-rechtliche Körperschaft, aufgehoben werden soll. Aus diesem kurzen Hinweise geht schon hervor, daß die Rechtslage der jüdischen Gemeinschaft in Preußen reichlich ungeklärt ist. Das wäre schließlich zu ertragen, wenn es sich bloß um theoretisch-juristische Konstruktionen handeln würde. Aber in der Praxis sieht die Sache so aus, daß dem Umsichgreifen verschiedener Uebelstände durch diese ungeklärte Situation Tür und Tor geöffnet sind, und daß die jüdische Gemeinschaft durch diese Unklarheit der Verhältnisse nennenswerten, nicht wieder gutzumachenden Schaden erleidet. Es sei nur auf die Möglichkeit des Austrittes aus Judengemeinden zum Zwecke der Steuerflucht hingewiesen, damit man begreife, wie groß der materielle Schaden einzelner Gemeinden werden kann, ein Schaden, der in manchen Gemeinden Ausmaße erreicht, die eine Erfüllung der den Gemeinden als öffentlich-rechtlichen Körperschaften obliegenden Aufgaben geradezu unmöglich machen.

Aus diesen Erwägungen heraus betrachtete es der preußische Landesverband Jüdischer Gemeinden in den letzten Jahren als seine wichtigste Aufgabe, ein neues Judengesetz zu schaffen, welches der Regierung als Entwurf für ein zu beschließendes Staatsgesetz vorgelegt worden ist. Es soll

hier nicht an die Kämpfe erinnert werden, die innerhalb der einzelnen jüdischen Richtungen bei der Schaffung des Gesetzentwurfes stattgefunden haben. Nach langen Beratungen, mühevollen Diskussionen und schließlich nach einem erfreulichen Entgegenkommen auf verschiedenen Seiten des Verbandstages und des Verbandsrates gelang es schließlich, ein Elaborat zu schaffen, das vielleicht nicht in jeder Hinsicht als Ideal betrachtet werden kann, immerhin als geschlossene Meinungsäußerung der erdrückenden Mehrheit der in Preußen lebenden Juden angesehen werden darf. Es kam natürlich noch eine infolge der Zerrissenheit der Juden leider fast selbstverständliche Schwierigkeit hinzu: Man mußte sich mit dem Halberstädter Verbands der Austritts-Orthodoxie ins Einvernehmen setzen und eine Einigung zwischen dem Preußischen Landesverband und dem Landesverband erzielen. Diese Einigung ist leider nicht zustande gekommen. Immerhin liegt beim Ministerium das Elaborat des Preußischen Landesverbandes vor und muß folgerichtig vom Ministerium als der Wille von ungefähr 95 Prozent der preußischen Juden in Betracht gezogen werden.

Man sollte nun annehmen, daß das Ministerium über die Tatsache, daß sich die Juden völlig einig geworden sind, und zwar in durchaus mäßigen Vorschlägen und in strenger Anpassung an die Reichsverfassung und an die analogen Verhältnisse bei den anderen Konfessionen, seine Zufriedenheit zum Ausdruck bringen und die Verabschiedung des Gesetzes durch den Landtag beschleunigen würde. Das ist aber, trotzdem viele kostbare Monate verstrichen sind, während welcher der unhaltbare Exlex-Zustand der Jüdischen Gemeinden andauert und sehr vielen von ihnen die Möglichkeit benimmt, Statutenänderungen vorzunehmen, weil sie naturgemäß diese Statuten dem neuen Judengesetz anzupassen das Bedürfnis haben und weil die Aufsichtsbehörden ihnen den Rat gegeben haben, die Gesetzwerdung des Entwurfes abzuwarten, nicht der Fall gewesen. Hingegen hat das Ministerium in einer Interims-Verordnung, die der gesamten Praxis des Ministeriums in dieser Frage widerspricht, seine Meinung dahin zum Ausdruck gebracht, daß die auf Grund des § 137 der Reichsverfassung erlangte Autonomie der Jüdischen Gemeinden diese berechtigt, das Frauenwahlrecht einzuführen. Außerdem aber, und zwar in einem absolut undurchsichtbaren Zusammenhang mit der Bestimmung über das Frauenwahlrecht, ließ das Ministerium wissen, daß die einzelnen Gemeinden auf Grund ihrer Autonomie das Recht haben, Ausländer in ihrem passiven Wahlrecht zu beschränken. Diese Bestimmung greift jedoch der generellen Regelung dieser Frage durch das vom Landesverband vorgelegte und vom Landtag zu beschließende Judengesetz voraus. Auf diese



**CORSO**  
**KONDITOREI**  
**KAFFEEHAUS**

BESTELLUNGEN FÜR FEINE  
 KONDITOREIWAREN  
 unter Telefon 20214 oder

Im Ladengeschäft Augustusplatz erbeten. Inhaber  
 Ernst Fischer, früher langjähriger Pächter der  
 Konditorei „Fürst Reichkenzier“

## Chronik der Woche

Albert Einstein, Eduard Bernstein und Simon Dubnow im Ehrenkuratorium des Jiddischen Wissenschaftlichen Instituts. Wilna. Das Ehrenpräsidium des Kuratoriums des Jiddischen Wissenschaftlichen Instituts setzt sich aus folgenden Persönlichkeiten zusammen: Professor Albert Einstein, Eduard Bernstein, Professor Simon Dubnow, Professor Simonsen-Kopenhagen, Dr. M. Caster-London, Dr. Chaim Schitlowky und Professor Eduard Saphir-Chikago.

Forderungen der arabischen Nationalistenkonferenz in Transjordanien. Jerusalem. Die soeben in Amman, der Hauptstadt Transjordanien abgehaltene Konferenz arabischer Nationalisten hat Beschlüsse angenommen, in denen die vollkommene Unabhängigkeit Transjordanien, Abschaffung der Balfour-Deklaration, Boykott gegen die Juden, Vereinigung der arabischen Länder, Senkung der Steuern und Erweiterung des Unterrichtssystems gefordert werden. (Jta.)

„Palästina kontrolliert den Suez-Kanal.“ Ein Artikel des „Manchester Guardian“. London. „Manchester Guardian“ befaßt sich in einem Artikel mit der letzten Rede Lord Lloyds, des früheren Oberkommissars für Ägypten, in der er eine britische Garnison in oder nahe Kairo zur Verteidigung des Suez-Kanals forderte. „Manchester Guardian“ erklärt, es gäbe kein moralisches Recht, Ägypten gegen den Wunsch der Ägypter zu okkupieren. Um sich gegen einen Angriff aus dem Osten zu schützen, müsse man eine starke Basis auf der Westseite des Kanals halten. Der 1914 unternommene Palästina-Feldzug war als eine Defensiv-Maßnahme für den Kanal. Heute ist Palästina unter unserer Kontrolle, und die Straße, die ein sich nähernder Feind passieren muß, ist blockiert.

Die Araber Ägyptens gegen eine panarabische Bewegung für Palästina. Kairo. Die in Kairo erscheinende Zeitung „Mokkattam“, eine der verbreitetsten arabischen Zeitungen in der Welt, hat vor einigen Monaten eine Subskription zugunsten der durch die letzten Unruhen in Palästina zu Schaden gekommenen Araber, auf Grund eines Appells des Groß-Mufti von Jerusalem, eröffnet. Heute teilt die Zeitung mit, daß bis jetzt insgesamt 41 ägyptische Pfund eingeflossen sind. In maßgebenden arabischen Kreisen Ägyptens wird dieses geringe Ergebnis der Subskription als Symptom dafür bewertet, daß die ägyptischen Araber abgeneigt sind, sich an einer panarabischen Bewegung zugunsten der palästinensischen Araber zu beteiligen.